



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

An die:

Kreisverwaltungen

*(mit der Bitte um Vervielfältigung und Weiterleitung
an die Kommunalen Aufgabenträger im eigenen
Zuständigkeitsbereich)*

und

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband
Lindenallee 41 – 43
56077 Koblenz

Feuerwehr- und Katastrophenschutz-
akademie Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 – 43
56077 Koblenz

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-225 / 226
Telefax 0651 9494-210
thomas.linnertz@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Aktenzeichen : 24 05

Trier, 25 April 2023



Zuwendungen des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz;

Neuregelung des Beratungsangebots der ADD;

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausstattung der Feuerweereinheiten gemäß der Anlage 2 der Feuerwehrverordnung (FwVO) steht die ADD den Aufgabenträgern beratend zur Seite. Es ist mir ein Anliegen, diesem Auftrag auch in Zukunft weiterhin gerecht zu werden. Jedoch ist es aufgrund der mitunter sehr komplexen Zusammenhänge, auch bedingt durch etwaige ortsspezifische Besonderheiten, im Sinne einer bedarfs- und zielorientierten Beratung, unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten der vorhandenen Haushaltsmittel geboten, die Beratung effizienter zu gestalten.

Aus diesem Grund werden Beratungsgespräche künftig nur noch auf der Basis eines zuvor erstellten Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans durchgeführt. Dieser ist zur Darstellung der Gesamtstruktur der Feuerwehren der jeweiligen Aufgabenträger unerlässlich. Zudem muss die Bedarfsplanung eine Priorisierung der vorgesehenen Maßnahmen (Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser, Personalplanung, etc.) enthalten. Die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes ist für die Aufgabenträger, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch die Rahmenbedarfsvorgabe der FwVO grundsätzlich möglich. Dabei muss die Bedarfsplanung jedoch auch mit dem jeweiligen Landkreis abgestimmt und verzahnt sein, so dass darin jeweils die örtlichen und überörtlichen Aspekte entsprechend Berücksichtigung finden.

Ohne die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes können künftig keine Beratungsgespräche mehr angeboten werden.

Für Ihre diesbezüglichen Verständnis bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Linnertz